



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Der Bürgermeister
der Stadt Sankt Augustin
Herrn Klaus Schumacher
Stadtverwaltung
Markt 1
53754 Sankt Augustin

über den

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

und die

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

11. Juli 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

33 - 46.07.04 - 408/10 (0)

OAR Lubitz

Telefon 0211 871 -2522

Telefax 0211 871-162522

juergen.lubitz@mik.nrw.de

Kreditgenehmigung

Berücksichtigung von Veräußerungserlösen als Deckungsmittel im
Zusammenhang mit der Ermittlung des Kreditbedarfs

Ihr Schreiben vom 5.11.2010 (2/10-Ra)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 5. November 2010 haben Sie sich über die
Bezirksregierung Köln an mich gewandt, da Sie nach ihren Angaben zur
Finanzierung von Investitionen auf den Einsatz von Grundstückserlösen
angewiesen sind, dies aber von den örtlich zuständigen
Kommunalaufsichtsbehörden nicht zugelassen werde.

Die Möglichkeit von Kommunen in der dauerhaften vorläufigen
Haushaltsführung, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, ist aus
Gründen der Generationengerechtigkeit sehr eingeschränkt. § 82 Abs. 3
Nr. 2 GO ist die rechtliche Grundlage dafür, dass die Aufsichtsbehörde
den Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung eine Aufnahme von

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Kredit für Investitionen über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinaus genehmigen kann. Die Grenzen für eine Genehmigung sind allerdings eng gesteckt.

Entsprechend dem Leitfaden "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 6. März 2009 hat eine Gemeinde Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen in erster Linie zur Rückführung vorhandener Verbindlichkeiten zu verwenden. Sofern Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und der Aufgabenerfüllung es gebieten, können sie im Einzelfall aber auch zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet und zu diesem Zweck auf den Kreditaufnahmerahmen angerechnet werden.

Grundsätzlich ist diese Ausnahmeregelung restriktiv auszulegen. Eine Ausnahme kann allerdings im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie darlegen können, dass Sie die vorgenannten Voraussetzungen aus dem Leitfaden erfüllen. Zudem sollte der Rat der Stadt möglichst schon in seinem Beschluss über die Vermögensveräußerung festlegen, für welchen Zweck bzw. welches konkrete Investitionsvorhaben die erzielten Erlöse eingesetzt werden sollen. Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden, stehen die erzielten Erlöse grundsätzlich nicht für andere Maßnahmen zur Verfügung.

Zur Regelung des konkreten Falles, um den es Ihnen geht, bitte ich Sie, mit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Bezirksregierung Köln abzustimmen, ob die Voraussetzungen des Leitfadens gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Emschermann)